



NACHRICHTENBLATT FÜR DEN DEUTSCHEN PFLANZENSCHUTZDIENST

Herausgegeben von der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin durch die Institute der Biologischen Zentralanstalt in Aschersleben, Berlin - Kleinmachnow, Naumburg / Saale
Zusammengestellt und bearbeitet von Diplomlandwirt H. Fischer, Berlin-Kleinmachnow

Gesetze und Verordnungen

Deutsche Demokratische Republik

Anordnung über die Aufforstung und den Forstschutz im Genossenschaftswald und Privatwald.
Vom 20. Mai 1957 (GBl. I 57/335)

(Einleitung)

§ 1-4
§ 5

Alle Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Waldflächen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Sträuchern und Anzuchtflächen für Forstpflanzen haben die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen und zur Beseitigung von Forstschäden, die in ihren Beständen und Pflanzen auftreten können, auf ihre Kosten durchzuführen.

§ 6

(1) Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben den Hauptstellen für forstlichen Pflanzenschutz in Eberswalde und Tharandt über das Auftreten von Forstschädlingen ständig zu berichten.

(2) Die Hauptstellen für forstlichen Pflanzenschutz in Eberswalde und Tharandt haben den Räten der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptverwaltung Forstwirtschaft, unverzüglich die Stärke und Ausdehnung der auftretenden Forstkrankheiten und -schädlinge mitzuteilen.

§ 7

Um dem Auftreten von Forstschädlingen vorzubeugen, sind die gemäß § 5 verantwortlichen Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten verpflichtet, auf Weisung des Rates des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, den Einschlag oder die Vernichtung von kranken und bereits abgestorbenen Bäumen, Baumteilen, Sträuchern oder Jungpflanzen innerhalb der gesetzten Frist durchzuführen.

§ 8

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1957 in Kraft.
Berlin, den 20. Mai 1957.

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
REICHELDT

Groß-Berlin

Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Regelung des Jagdwesens. Vom 18. März 1958.
(VOBl. I 58/208)

Diese Durchführungsbestimmung entspricht sinngemäß der Sechsten Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens vom 23. Dezember 1957 (GBl. I 58/8).¹⁾

Anordnung über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen. Vom 21. März 1958. (VOBl. I 58/221)

Diese Anordnung entspricht sinngemäß der Anordnung über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen vom 7. Februar 1958 (GBl. I 58/210).²⁾

Anordnung über die Aufforstung und den Forstschutz im Genossenschaftswald und Privatwald.
Vom 18. März 1958. (VOBl. I 58/173)

Diese Anordnung entspricht sinngemäß der Anordnung über die Aufforstung und den Forstschutz im Genossenschaftswald und Privatwald vom 20. Mai 1957 (GBl. I 57/335).³⁾

Südafrikanische Union

Bedingungen für die Einfuhr von Kartoffeln in die Südafrikanische Union.

Zollermäßigung (Fortsetzung)

Wenn eine Genehmigung erteilt ist, soll eine Abschrift davon an den Absender gesandt werden mit Hinweisen, daß die hierin festgesetzten Bedingungen sorgfältig beachtet und erfüllt werden müssen. Die zweite Abschrift der Genehmigung muß bei der Ankunft der Sendung mit den anderen Unterlagen dem Pflanzenschutzsachverständigen (plant inspecting officer) ausgehändigt werden. Wenn die Begleitpapiere in Ordnung sind, werden entsprechende Proben der Sendung untersucht. Bei der Pflanzenschutzstelle (plant inspector) wird der

¹⁾ (Beilage Nachrichtenblatt 1958, H. 3, S. 9)

²⁾ (Beilage Nachrichtenblatt 1958, H. 5, S. 17)

³⁾ (Beilage Nachrichtenblatt 1958, siehe vorstehend)

Zeugnisvordruck auf der Genehmigung unterzeichnet, wenn der Zustand der Saatkartoffeln den in diesem Artikel gestellten Bedingungen entspricht. Mit der Unterzeichnung dieses Zeugnisses ist durch die Pflanzenschutzstelle bestätigt, daß die Saatkartoffeln als geeignet für Pflanzzwecke angesehen werden und diese Sendung der Zollkasse für die Einräumung einer Ermäßigung zu empfehlen ist.

Es muß klar herausgestellt werden, daß nach den bestehenden Bestimmungen keine Genehmigung für die Einfuhr von Kartoffeln in die Union gefordert wird. Kartoffelsendungen schlechthin dürfen ohne Erlaubnis in die Häfen der Union hereingebracht werden, müssen aber mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung und dem Zeugnis betreffend Kartoffelkrebs versehen sein; außerdem sind die vorgeschriebenen Zollgebühren zu entrichten. Alle diese Kartoffeln werden bei der Pflanzenbeschau im Einfuhrhafen vor der Freigabe untersucht.

Anweisungen für Importeure von Kartoffeln und Saatkartoffeln

Zusammenfassend können diese Anweisungen wie folgt wiedergegeben werden:

1. Antrag auf Einfuhrgenehmigung für Saatkartoffeln.
2. Bei der Einfuhr jeglicher Kartoffelsendungen Vorlage
 - a) eines besonderen Zeugnisses betreffend Kartoffelkrebs (*Synchytrium endobioticum*),
 - b) einer eidesstattlichen Erklärung über den Ursprung der Kartoffeln,
 - c) eines besonderen Zeugnisses über Kartoffelnematoden.
3. Bei der Einfuhr von Saatkartoffeln Vorlage
 - a) einer gemäß Punkt 1 erteilten Einfuhrgenehmigung,
 - b) einer Anerkennungsbescheinigung für Saatkartoffeln von der zuständigen Stelle, möglichst mit Garantie über die Herkunft,
 - c) eines Gesundheits- oder phytosanitären Zeugnisses einer anerkannten amtlichen Stelle, in dem eine zusätzliche Erklärung betreffend *Synchytrium endobioticum* und Kartoffelnematoden gemacht werden kann,
 - d) eines Zeugnisses betreffend *Synchytrium endobioticum*, wenn nicht in 3 c) enthalten,
 - e) eines Zeugnisses betreffend *Heterodera spp.*, wenn nicht in 3 c) enthalten,
 - f) einer eidesstattlichen Erklärung über den Ursprung der Kartoffeln, wenn nicht eine ausreichende Sicherung durch das Untersuchungssystem und das unter 3 b) genannte Zeugnis gegeben ist.
4. Säcke, Kisten oder andere Behälter sollten vorher nicht in Gebieten benutzt worden sein, die von *Synchytrium endobioticum* befallen sind.
(Übersetzung eines Sonderdruckes.)

Beschränkungen für die Einfuhr von Mutterkorn in die Union und für den Transport innerhalb der Union. Proclamation Nr. 80 vom 23. März 1952.¹⁾

Auf Grund der mir durch Abschnitt 14 Absatz (c) und (d) des Agricultural Pests Act 1911 (Gesetz Nr. 11 von 1911) und der dazu ergangenen Änderungen übertragenen Befugnisse bestimme ich, daß

vom Tage der Veröffentlichung dieser Proclamation an die Einfuhr in die Union und der Transport innerhalb der Union von allen Arten des Pilzes der Gattung *Claviceps* (bekannt als Mutterkorn) in allen lebensfähigen Stadien einschließlich des von *Claviceps* infizierten Pflanzenmaterials und der Sclerotien, oder von *Claviceps*-Kulturen verboten ist, außer mit schriftlicher Genehmigung durch einen bevollmächtigten Sachverständigen des Department of Agriculture.

(Schlußformel.)

(Übersetzung eines Sonderdruckes.)

Pakistan

Einfuhr von Pflanzen usw.

Zusammenstellung der Bestimmungen.¹⁾

1. Auslegung:

(i) „Amtliches Zeugnis“ bedeutet ein von dem zuständigen Sachverständigen oder der zuständigen Behörde des Ursprungslandes ausgestelltes Zeugnis; die in Spalte 3 der Anlage 1 zu diesen Bestimmungen genannten Beamten und Behörden sind diejenigen Beamten und Behörden, die in den Spalte 2 bezeichneten Ländern für die Ausstellung der nach den in Spalte 1 aufgeführten Vorschriften erforderlichen Zeugnisse zuständig sind.

(ii) „Pflanze“ bedeutet eine lebende Pflanze oder einen Teil einer lebenden Pflanze, umfaßt jedoch keine Samen; und

(iii) „vorgeschriebener Hafen“ bedeutet den Hafen Karachi oder Chittagong.

(iv) Alle Vorschriften für Pflanzen oder Sämereien gelten auch für sämtliche zum Verpacken oder Umhüllen derartiger Pflanzen oder Sämereien gebrauchten Packmaterialien.

2. Pflanzen dürfen weder im Brief noch als Warenprobe nach Pakistan eingeführt werden.

3. Pflanzen dürfen auf dem Luftwege nicht nach Pakistan eingeführt werden; jedoch können Pflanzen, die mit lebenden Insekten behaftet und zu deren Einfuhr bestimmt sind, auch auf dem Luftwege heringebracht werden, wenn eine besondere Bescheinigung des Direktors für Pflanzenschutz bei der Regierung von Pakistan darüber beigefügt ist, daß die Pflanzen zur Einfuhr dieser Insekten heringebracht werden.

Ferner können Pflanzen in besonderen Fällen mit Genehmigung des Direktors der Ministerialabteilung für Pflanzenschutz bei der Regierung von Pakistan und entsprechend der darin festgesetzten Bedingungen eingeführt werden.

4. Pflanzen, mit Ausnahme der zum Verbrauch bestimmten Früchte und Gemüse, Kartoffeln, Zuckerrohr und unverarbeiteter Tabak – roh oder getrocknet – können nach Pakistan auf dem Seeweg nur nach Begasung mit Blausäure über einen der vorgeschriebenen Häfen eingeführt werden.

Jedoch können Pflanzen, die mit lebenden Schadinsekten behaftet und zu deren Einfuhr bestimmt sind, ohne eine derartige Begasung heringebracht werden, wenn eine besondere Bescheinigung des Direktors für Pflanzenschutz bei der Regierung von Pakistan darüber beigefügt ist, daß die Pflanzen zur Einfuhr dieser Schädlinge heringebracht werden.

¹⁾ (Amtl. Pfl.Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F., Bd. IX, H. 4, S. 186)

¹⁾ (Amtl. Pfl.Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F., Bd. VII, H. 4, S. 197)

5. (i) Pflanzen, mit Ausnahme von unverarbeitetem Tabak aus Burma, zum Verbrauch bestimmte Früchte und Gemüse sowie Kartoffeln dürfen nach Pakistan nur auf dem Seeweg eingeführt werden, wenn ein amtliches Zeugnis darüber beigefügt ist, daß sie frei von Schädlingen und gefährlichen Krankheiten sind.

(ii) Das Zeugnis muß dem durch Anlage 3 vorgeschriebenen Muster entsprechen oder mit dieser Fassung weitgehend übereinstimmen und alle im Muster geforderten Angaben enthalten.

6. Kartoffeln dürfen außer aus Burma nach Pakistan auf dem Seeweg nur eingeführt werden, wenn sie begleitet sind von

a) einer Bescheinigung des Absenders, in der genau angegeben ist, in welchem Land und in welchem Bezirk dieses Landes die Kartoffeln gewachsen sind, und versichert ist, daß kein Fall eines Vorkommens von Kartoffelkrebs in dem Betrieb, in dem die Kartoffeln angebaut waren, bekannt geworden ist; und

b) ein amtliches Zeugnis darüber, daß kein Fall eines Vorkommens von Kartoffelkrebs in den letzten zwölf Monaten vor dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses innerhalb 5 Meilen um den Ort, an dem die Kartoffeln angebaut waren, bekannt geworden ist.

Jedoch können Kartoffeln aus Italien eingeführt werden, wenn sie von einem Kgl. Italienischen Pflanzenschutzinstitut ausgestellten Zeugnis über Freisein von Krankheiten begleitet sind.

7. betr. Kautschukpflanzen und -samen

8. A. betr. Pflanzen und Ableger von Zitronen, Limonen, Orangen, Pampelmusen oder anderen Zitrusarten

B. betr. Tabak

9. (1) und (2) betr. Zuckerrohr

10. (a) Flachs-, Bersim- und Baumwollsaat dürfen weder im Brief noch als Warenprobe und nur auf dem Seeweg eingeführt werden.

(b) Die Einfuhr der „Mexikanischen Springbohne“ (*Sebastiania palmeri*) (aus der Familie der *Euphorbiaceae*) ist vollständig verboten.

11. betr. Kaffeepflanzen, -samen und -bohnen ...

12. Flachs- und Bersim- (Ägyptische Klee-)saat darf nach Pakistan auf dem Seeweg nur eingeführt werden, wenn der Empfänger bei der Zollbehörde eine entsprechende Genehmigung der Ministerialabteilung für Landwirtschaft von Pakistan vorlegt.

13. (1) und (2) betr. Baumwolle und Baumwollsaat

14. Keine dieser Bestimmungen ist auf das Verbringen auf dem See- oder Luftweg von einem Hafen oder Ort in Pakistan zu einem anderen solchen Hafen oder Ort anzuwenden.

Anlagen 1-5

(Übersetzung eines Sonderdruckes.)

Bulgarien

Anleitung für die Quarantäne und die Bekämpfung von Schädlingen. Bestimmung Nr. 604/II G. B. K. Vom März 1952. (Im Auszug.)¹⁾

1. Verboten ist die Einfuhr von Kartoffeln, Gemüse und Pflanzen, Baumwollsaat und nichtentkörnter Rohbaumwolle, bei denen auch nur die geringste Möglichkeit der Verschleppung von Pflanzenschädlingen und Pflanzenkrankheiten besteht (siehe das Verzeichnis der Quarantäneschädlinge).

¹⁾ (Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F., Bd. X, H. 3, S. 161)

Die Einfuhr ist auch dann nur nach Untersuchung gestattet, wenn ein Gesundheits- und Ursprungszeugnis vorliegt.

2. Während der Vegetationsperiode werden alljährlich Kontrollen zum Auffinden von Kartoffelkäfern (bisher in Bulgarien noch nicht festgestellt) und der San-José-Schildlaus durchgeführt. Kontrollen zum Auffinden des Roten Baumwollkapselwurms (*Platyedra [Pectinophora] gossypiella* Saund.) werden im Winter durch Saatgutuntersuchungen vorgenommen.

Der inneren Quarantäne unterliegen folgende Schädlinge:

Speisebohnenkäfer (*Acanthoscelides obtectus* Say);
Vierfleckiger Bohnenkäfer (*Callosobruchus maculatus* F. [*Pachymerus quadrimaculatus* F.]);
Kartoffelmotte (*Phthorimaea operculella* Zell.).

Die Bekämpfung der San-José-Schildlaus wird mit Staatsmitteln durchgeführt. Die Bekämpfung des Speisebohnenkäfers und des Vierfleckigen Bohnenkäfers erfolgt durch Behandlung von *Phaseolus vulgaris* und *Phaseolus radiatus* mit Schwefelwasserstoff und auch Zyanwasserstoff, unmittelbar nach dem Drusch vor der Einlagerung. Außerdem wird die Anwendung eines 5%igen DDT-Mittels empfohlen sowie entsprechende agrartechnische Maßnahmen: schnelle Ernte und Drusch, Verbot des Transports befallener Bohnen aus den verseuchten Bezirken. *Phthorimaea operculella* wurde in Bulgarien erstmalig im November 1950 festgestellt. Die Verbreitung erstreckt sich ausschließlich auf die südlichen Bezirke des Landes an der griechischen Grenze. Befallen sind außer Kartoffeln Tabak, Paprika, Reben u. a. Gegen die Kartoffelmotte sind bestimmte Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen angeordnet.

Äußere Quarantäne

Schädlinge

1. *Platyedra (Pectinophora) gossypiella* Saund. — Roter Baumwollkapselwurm
2. *Earias insulana* Boisd. — Ägyptischer Baumwollkapselwurm
3. *Anthonomus grandis* Boh. — Mexikanischer Baumwollkapselkäfer
4. *Leptinotarsa decemlineata* Say — Kartoffelkäfer
5. *Phthorimaea operculella* Zell. — Kartoffelmotte
6. *Heterodera rostochiensis* Woll. — Kartoffelnematode
7. *Ceratitis capitata* Wied. — Mittelmeerfruchtfliege
8. *Pseudococcus comstocki* Kuw. — Bananenschildlaus
9. *Icerya purchasi* Mask. — Wollschildlaus, Australische Schildlaus
10. *Chrysomphalus aonidum* L. —
11. *Chrysomphalus dictyospermi* Morg. —
12. *Aspidiotus perniciosus* Comst. — San-José-Schildlaus
13. *Pseudaulacaspis (Diaspis) pentagona* Targ. — Mandel- oder Maulbeerschildlaus
14. *Dacus oleae* Gmel. — Olivenfliege
15. *Myiopardalis pardalina* Bigot — Vorderasiatische Melonenfliege
16. *Taeniothrips gladioli* Moul. — Gladiolenblasenfuß
17. *Saissetia oleae* Bern. — Schwarze Ölbaumschildlaus
18. *Callosobruchus maculatus* F. (*Pachymerus quadrimaculatus* F.) — Vierfleckiger Bohnenkäfer

19. *Callosobruchus chinensis* L. — Kundekäfer
20. *Acanthoscelides obtectus* Say — Speisebohnenkäfer
21. *Bruchidius incarnatus* Boh. — Ägyptischer Erbsenkäfer
22. *Zabrotes subfasciatus* Boh. — Brasilianischer Bohnenkäfer
23. *Acanthoscelides mimosae* Fabr. —
24. *Pachymerus (Caryedon) pallidus* Oliv. —
25. *Hyphantria cunea* Drury — Weißer Bärenspinner
26. *Bruchidius trifolii* Motsch. —
27. *Popillia japonica* Newm. — Japankäfer
28. *Prays oleellus* Fabr. — Olivenmotte
29. *Aphelenchoides fragariae* Ritz. Bos — „Blumenkohlkrankheit“ der Erdbeere
30. *Aphelenchoides ribis* Taylor (an schwarzer Johannisbeere)
31. *Ceuthorrhynchus macula-alba* Hbst. — Mohnkapselrüßler

Krankheiten

1. *Colletotrichum gossypii* Southw. — Kapsel­fäule, Anthraknose
2. *Synchytrium endobioticum* (Schilb.) Perc. — Kartoffelkrebs
3. *Phymatotrichum omnivorum* (Shear) Dug. — Wurzelfäuleerreger
4. *Erwinia amylovora* (Burill) Winslow et al. — Feuerbrand, Bakterienbrand
5. *Sclerotium rolfsii* Sacc. — Sclerotium-Stengel­grundfäule
6. *Diplodia zeae* Lévl. — Trockenfäule der Maiskolben
7. *Pseudomonas (Phytomonas) stewarti* E. F. Smith — Stewart'sche Maiskrankheit
8. *Fusarium lini* Boll. — Flachsmüdigkeit, Flachswelke
9. *Septoria linicola* (Speg.) Gar. — Pasmkrankheit
10. *Endothia parasitica* Murr. et And. — Rindenkrebs der Edelkastanie
11. *Deuterophoma tracheiphila* Petri — „mal secco“ Welkekrankheit an Citrus
12. *Bacterium (Pseudomonas) citriputeale* Smith — Schwarzbeinigkeit
13. *Quick decline* — Citrusabbau
14. Kräuselkrankheiten der Baumwolle
15. *Pseudomonas savastanoi* E. F. Smith — Tuberkelkrankheit des Ölbaums

Unkräuter

1. *Iva xanthifolia* Nutt. —
2. *Iva axillaris* Pusch. —
3. *Eriochloa villosa* L. —
4. *Axyris amaranthoides* L. —
5. *Helianthus* sp. — Sonnenblume
6. *Solanum carolinense* L. — Karolinischer Nachtschatten

7. *Cenchrus tribuloides* L. —
8. *Ambrosia pilostachya* D. C. —
9. *Ambrosia artemisiifolia* L. — Beifuß-Ambrosie
10. *Ambrosia trifida* L. —
11. *Cuscuta* sp. — Seidearten
12. *Paspalum distichum* L. —
13. *Acroptilon picris* Rall. —
14. *Sophora pachycarpa* C. A. Mey. —
15. *Sophora alopecuroides* L. —
16. *Camelina communis* L. —
17. *Solanum heterodoxum* Dunal (*S. citrullifolium* A. Br.) —
18. *Panicum capillare* —
19. *Amaranthus blitoides* —
20. *Thermopsis lanceolata* R. Br. —
21. *Danthonia calycina* —
22. *Orobanche aegyptiaca* —

Ungarn

Phytosanitäre Untersuchungsstellen. Anordnung des Landwirtschaftsministers Nr. 18.056/51 vom 3. Juni 1951. Verwaltungsregister Nr. 8.350.¹⁾

Auf Grund der Anordnung Nr. 103/1951 vom 29. April 1951 und im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Finanzen, den Ämtern für Außen- und Inlandshandel sowie dem Ministerium für Postwesen hat der Landwirtschaftsminister folgende Anordnung erlassen:

§ 1

1. Zur Durchführung der äußeren Quarantäne und der damit verbundenen phytosanitären Untersuchungen werden als Untersuchungsstellen folgende Orte bestimmt: die Hauptstadt Budapest sowie die Grenzstationen Biharkeresztes, Hegyeshalom, Hidasnémeti, Lököshaza, Mohacas, Szegotthard, Szob und Zákany.

2. Gleichzeitig werden die im § 5 der Anordnung Nr. 16.093/1951 vom 13. Juli 1951²⁾ genannten Untersuchungsstellen aufgehoben, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 20. Juni 1951 in Kraft.
Der Landwirtschaftsminister.
(Übersetzung eines Sonderdrucks.)

Jugoslawien

Phytosanitäre Kontrolle von Pflanzen. Berichtigung der Verordnung vom 30. April 1955.³⁾

In Artikel 7⁴⁾ ist „Setzlinge“ zu ersetzen durch „Pflanzenmaterial“.

¹⁾ (Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F., Bd. X, H. 4, S. 221)

²⁾ (nicht veröffentlicht)

³⁾ (Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F., Bd. X, H. 4, S. 209)

⁴⁾ (Beilage Nachrichtenblatt 1957, H. 1, S. 2)